

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Weitere Auszahlung von COVID-19-Hilfsgeldern möglich - Spätantrags- Richtlinie beschlossen

Inhalt

- 01 Weitere Auszahlung von COVID-19-Hilfsgeldern möglich - Spätantrags-Richtlinie beschlossen
- 02 Suspendierung des DBA mit Russland auch auf österreichischer Seite
- 03 Versand von verbrauchssteuerverpflichtigen Waren zwischen EU-Mitgliedstaaten
- 04 Jahreswechsel: Verpflichtende Erstellung eines Registrierkassen-Jahresbelegs
- 04 Valorisierung der Familienleistungen 2024

In den betreffenden nationalen Richtlinien zu liquiditätsbringenden Unterstützungsmaßnahmen an Unternehmen des BMF i.Z.m. COVID-19 kam es bei der Ausgestaltung der einräumten Antragsfristen zu einer Abweichung von den beihilferechtlich gebotenen Fristen. Erstanträge konnten nach dem 30. Juni 2022 gestellt werden, was nicht mit dem EU-Beihilfenrecht im Einklang stand.

Durch eine Einigung des BMF mit der Europäischen Kommission über die Behandlung dieses beihilferechtlichen Verstoßes ist nun Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen hergestellt. Die Richtlinie für Spätanträge wurde erlassen und somit kann die COFAG mit der Umsetzung und Auszahlung beginnen.

Die Beantragung der Hilfsgelder ist seit dem 4. Dezember 2023 über das Unternehmensserviceportal möglich, die Unternehmen wurden von der COFAG informiert. Betroffene Hilfen sind der Ausfallsbonus (ABO) III und der Verlustersatz (VUE) III.

Es gibt zwei Arten der Anträge: Einerseits der Umwidmungsantrag für Fälle, in denen die Auszahlung bereits erfolgt ist, andererseits der Ergänzungsantrag für Fälle, in denen keine Auszahlungen erfolgt sind. Diese können jeweils auf eine Beihilfengewährung oder Umwidmung als De-minimis Beihilfe oder Beihilfengewährung oder Umwidmung als einen Schadensausgleich gestellt werden.

Bei der Gewährung oder Umwidmung als eine De-minimis Beihilfe stellt der Differenzbetrag zwischen der Obergrenze gemäß De-minimis-VO (allgemein EUR 200.000, Sonderregelungen für Straßengüterverkehr, Fischerei, Landwirtschaft oder DAWI) und der Summe der Beihilfen, die der

Weitere Auszahlung von COVID-19-Hilfsgeldern möglich - Spätantrags-Richtlinie beschlossen

Antragsteller auf Basis der jeweils anwendbaren De-minimis VO in den letzten drei Steuerjahren von österreichischen Förderungsstellen erhalten hat den Rahmen der Beihilfe dar. Gleichzeitig ist die Höhe jedoch mit jenem Betrag begrenzt, den der Antragsteller im Spätantrag nach Maßgabe der RL Verlustersatz III bzw. der RL Ausfallsbonus III beantragt hat und ihm nach diesen Richtlinien zuzusprechen wäre.

Für Unternehmen, die entweder keinen (oder nur einen begrenzten) De-minimis Rahmen ausschöpfen können (bzw. wollen), besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Schadensausgleich zu stellen. Der Schaden berechnet sich dabei aus dem Fehlbetrag zwischen dem Ergebnis eines frei gewählten Betrachtungszeitraums im Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 31. März 2022 in dem das Unternehmen von einer Lockdown-Maßnahme betroffen war im Vergleich zu 95% des Ergebnisses im Vergleichszeitraum 2019. Auch hier ist die Höhe mit jenem Betrag begrenzt, den der Antragsteller im Spätantrag nach Maßgabe der RL Verlustersatz III bzw. der RL Ausfallsbonus III beantragt hat und ihm nach diesen Richtlinien zuzusprechen wäre.

Ergänzungs- und Umwidmungsanträge können bis zum 1. April 2024 gestellt werden. Die Auszahlungen sollen ab Mitte Dezember 2023 starten.

Suspendierung des DBA mit Russland auch auf österreichischer Seite

*Doppelbesteuerungs-
abkommen
Österreich-Russland*

Russland hat am 8. August 2023 per Präsidialdekret die teilweise Suspendierung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Österreich mit sofortiger Wirkung ausgesprochen. Neben Österreich waren u.a. die anderen EU-Mitgliedsstaaten, die USA, UK, Australien, die Schweiz, Singapur und Japan von der Maßnahme betroffen.

Mit BGBl. III Nr. 200/2023 vom 6. Dezember 2023 hat nun auch Österreich kundgemacht, welche Teile des DBA mit Russland sowie welche Bestimmungen des Protokolls zu diesem Abkommen bis auf weiteres als ausgesetzt anzusehen sind. Das BMF hat am 6. Dezember 2023 zusätzlich eine Information veröffentlicht (2023-0.867.389). Von der Suspendierung betroffen sind die Bestimmungen zu Betriebstätte, sämtliche Verteilungsnormen samt dazugehöriger Protokollbestimmungen, die Bestimmungen zur Gleichbehandlung, Amtshilfe und Beschränkung von Vergünstigungen und die Protokollbestimmung zu Art 25 DBA Russland. Österreich ist insofern nicht mehr daran gehindert, im Verhältnis zu Russland die Bestimmungen des österreichischen nationalen Rechts anzuwenden. Eine Kündigung des DBA zwischen Österreich und Russland ist bislang noch nicht erfolgt.

Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwischen EU-Mitgliedstaaten

Verbrauchssteuern

Die gewerbliche Versendung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwischen EU-Mitgliedstaaten ist nur mit einer gültigen Bewilligung des Zollamtes Österreich sowie der zuständigen ausländischen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten gestattet und unterliegt der zollamtlichen Überwachung. Davon umfasst sind Waren, die unter das Mineralöl-, Bier-, Alkohol- sowie das Tabaksteuergesetz fallen. Beförderungen von Waren, die der Erdgasabgabe, Elektrizitätsabgabe oder Kohleabgabe unterliegen, fallen nicht unter die besonderen Beförderungsvorschriften unter zollamtlicher Überwachung.

Das BMF hat hierzu ein neues Informationsblatt veröffentlicht [„VSt INF 1- Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwischen Mitgliedstaaten“](#), das einen praktischen Überblick darüber bietet, welche formellen Erfordernisse bei dem jeweiligen Verfahren von Versender und Empfänger zu erfüllen sind:

- ▶ Zertifizierungen bzw. Bewilligungen (Zertifizierter Versender, Zertifizierter Empfänger, Steuerlager, Registrierter Empfänger)
- ▶ Verbrauchssteuernummer (VID)
- ▶ Begleitdokumente (Vereinfachtes Elektronisches Verwaltungsdokument oder Elektronisches Verwaltungsdokument)

Bei gewerblichem Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist zunächst abzuklären:

1. Werden Waren zwischen Mitgliedstaaten versendet? Wenn JA, kann das VSt INF 1 zur weiteren Prüfung verwendet werden. Es ist zu beachten, dass der Verfahrensablauf für den Versand innerhalb des Steuergebietes eines Mitgliedstaates und für den Versand von oder in ein Drittland im VSt INF 1 nicht dargestellt wird. Hierfür ist eine separate Prüfung der gesetzlichen Verfahrensabläufe erforderlich.
2. In einem zweiten Schritt ist zu klären, in welchem Verfahren sich die verbrauchsteuerpflichtige Ware befindet:
 - a. Verfahren im steuerrechtlich freien Verkehr (es wird eine im Abgangs-/Versendungs-Mitgliedstaat mit Verbrauchsteuer versteuerte Ware versendet).
 - b. Steueraussetzungsverfahren (es wird eine im Abgangs-/Versendungs-Mitgliedstaat aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht unbesteuerte Ware versendet).

Die beiden Verfahren unterscheiden sich hinsichtlich der erforderlichen Bewilligungen und Begleitdokumente voneinander und werden im VSt INF 1 nebeneinander dargestellt. Weiters finden sich hilfreiche Hinweise zur Entstehung der Steuerschuld sowie zu den für den Antrag auf Zertifizierung bzw. auf die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen zu verwendenden Formulare.

Jahreswechsel: Verpflichtende Erstellung eines Registrierkassen-Jahresbelegs

Bundesabgabenordnung

Zum Ende jedes Kalenderjahres muss (auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr) ein Registrierkassen-Jahresbeleg erstellt werden, der gleichzeitig den Monatsbeleg für den Monat Dezember darstellt. Dieser Jahresbeleg ist zu signieren, auszudrucken, zu prüfen (über die Belegcheck-App des BMF) und aufzubewahren (§ 8 Abs. 3 Registrierkassensicherheitsverordnung).

Die WKO hat Informationen zur Prüfung des Jahresbelegs unter folgendem Link zusammengefasst: <https://www.wko.at/service/steuern/pruefung-jahresbeleg-registrierkasse.html>

Valorisierung der Familienleistungen 2024

Familienlastenausgleichsgesetz

Die Valorisierung der Familienleistungen mit Beginn des Jahre 2024 wurde am 15. November 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 328/2023) veröffentlicht.

Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus sowie der Kinderabsetzbetrag werden mit 1. Jänner 2024 um 9,7% erhöht.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at